



**Keller + Kratzmeier**

BERATENDE INGENIEURE



Bürgerinformationsabend  
Klosterlechfeld

# Bundeshförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

Änderungen der Richtlinie ab 01.01.2024

# Förderungen

Der Staat fördert weiterhin energetische Sanierungsmaßnahmen, damit Sie mit der Finanzierung Ihrer Vorhaben nicht im Regen stehen bleiben ...

Die nachfolgenden Folien geben einen Überblick über die neue BEG-Richtlinie für Einzelmaßnahmen vom 21.12.2023.

Quelle: [https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebäude-einzelmassnahmen-20231229.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebäude-einzelmassnahmen-20231229.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (22.01.2024)

Sollten Sie sich für eine Förderung interessieren, lassen Sie sich bitte **vor Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages** von einem Energieeffizienz-Experten individuell für Ihr Bauvorhaben beraten! Ggf. sind auch andere Fördermöglichkeiten sinnvoll!



Quelle: Microsoft Office 365, Bildarchiv

# Art und Umfang der Förderung

- › Projektförderung auf Ausgabenbasis durch einen nicht rückzahlbaren **Investitionszuschuss**
- › Zusätzlich kann ein zinsgünstiger **Ergänzungskredit** beantragt werden
- › Selbstnutzende Hauseigentümer mit **Einkommen bis 90.000 €** wird für selbstgenutzte WE ein **zus. Zinsvorteil** gewährt
- › Sowohl **Fachunternehmerleistungen** als auch **Material bei Eigenleistung** ist förderfähig



Quelle: Microsoft Office 365, Bildarchiv

# Höchstgrenze Zuschuss Heizung

- › Bemessungsgrundlage
  - Anzahl WE nach Sanierung (mit Maßnahmenbezug)
  - Pro Gebäude insgesamt einmalig
- › Höchstgrenze der förderfähigen Kosten
  - 30.000 € für die 1. WE
  - 15.000 € für die 2. bis 6. Wohneinheit
  - 8.000 € ab der siebten Wohneinheit
- › Fachplanung und Baubegleitung (max. 20.000 €)
  - 5.000 € bei Ein- und Zweifamilienhäusern
  - 2.000 € je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern



Quelle: Microsoft Office 365, Bildarchiv

# Höchstgrenze Zuschuss außer Heizung

- › Bemessungsgrundlage
  - Anzahl WE nach Sanierung (mit Maßnahmenbezug)
  - Pro Gebäude und Kalenderjahr
- › Höchstgrenze der förderfähigen Kosten
  - 30.000 € je WE
  - 60.000 € je WE mit iSFP-Bonus
- › Fachplanung und Baubegleitung (max. 20.000 €)
  - 5.000 € bei Ein- und Zweifamilienhäusern
  - 2.000 € je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern



Quelle: Microsoft Office 365, Bildarchiv

# Antragstellung Zuschuss

- > Grundsätzlich gilt: Antragstellung vor Vorhabenbeginn
  - Energieeffizienz-Experte stellt die technische Projekt-Beschreibung (TPB)
  - Bauherr beantragt Zuschuss mit TPB im Förderportal (BAFA/KfW)
  - *„Bei Antragstellung muss ein Liefer- oder Leistungsvertrag, geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, vorliegen, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt“*
  - Bewilligungszeitraum 36 Monate ab Zuwendungsbescheid (keine Verlängerung möglich)
- > Übergangsregelung Heizungstausch (KfW)
  - Ausnahme: Mit Maßnahme darf sofort begonnen werden (nicht bei Gebäude-/Wärmenetz)
  - Inbetriebnahme der Heizung muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen
  - Mit dem Vorhaben muss bis 31.08.2024 begonnen werden
  - Antragstellung muss bis 30.11.2024 nachgeholt werden

# Höchstgrenze Ergänzungskredit

- › 120.000 € je Wohneinheit
- › Zinssatz orientiert sich an der Kreditmarktentwicklung
- › Festschreibung auf Dauer der ersten Zinsbindung (max. 10 Jahre)
- › Bei Einkommen bis 90.000 € ist eine weitere Zinsverbilligung möglich
- › KfW gewährt Zinssatz, der bis zu 2,5 % unterhalb der KfW-Refinanzierungskonditionen liegen kann (bei 30 Jahre Laufzeit und 10 Jahre Zinsbindung)



Quelle: Microsoft Office 365, Bildarchiv

# Antragstellung Ergänzungskredit

- › Antragstellung erfolgt über die Hausbank
- › Die Einhaltung des Vorhabenbeginns wird über die Antragstellung der Zuschussförderung nachgewiesen
- › *„Der konkrete Zeitpunkt, ab dem und wie ein Antrag auf Kreditförderung (Ergänzungskredit) nach dieser Förderrichtlinie gestellt werden kann, wird in Abstimmung mit dem BMWK von der KfW in dem jeweils geltenden Merkblatt der KfW sowie auf der Webseite [www.kfw.de/heizung](http://www.kfw.de/heizung) bekanntgegeben.“*
- › Abrufung des Kredits innerhalb 12 Monaten ab Zusage (automatische Verlängerung um 24 Monate)
- › Maximale Abruffrist 36 Monate

# Förderquoten Zuschuss (max. jedoch 70 %)

Einzelmaßnahmen	Zuschuss	iSFP-Bonus	Effizienzbonus	Klima-Geschwindigkeits-Bonus	Einkommensbonus (Einkommen < 40.000 €)
Gebäudehülle	15 %	5 %			
Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %			
Solaranlage	30 %			max. 20 % <sup>2</sup>	30 %
Biomasseheizung <sup>1</sup>	30 %			max. 20 % <sup>2,3</sup>	30 %
Wärmepumpe	30 %		5 %	max. 20 % <sup>2</sup>	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 20 % <sup>2</sup>	30 %
Wasserstofffähige Heizung	30 %			max. 20 % <sup>2</sup>	30 %
Innovative Heizung	30 %			max. 20 % <sup>2</sup>	30 %
Gebäude- und Wärmenetz	30 %			max. 20 % <sup>2,3</sup>	30 %
Heizungsoptimierung Effizienzverbesserung	15 %	5 %			
Heizungsoptimierung Emissionsminderung	50 %				

# Förderquoten Zuschuss

<sup>1</sup> „Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwerts für Staub von  $2,5 \text{ mg/m}^3$  ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.“ (pauschal 2.500 €)

<sup>2</sup> Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt:

„Es gelten die folgenden Bonussätze:

- › bis 31. Dezember 2028: 20 Prozentpunkte
- › ab 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2030: 17 Prozentpunkte
- › ab 1. Januar 2031 bis 31. Dezember 2032: 14 Prozentpunkte
- › ab 1. Januar 2033 bis 31. Dezember 2034: 11 Prozentpunkte
- ab 1. Januar 2035 bis 31. Dezember 2036: 8 Prozentpunkte“

Nur bei selbstnutzenden Eigentümern, Austausch Gas-, Öl-, Kohle-, Biomasse- (älter als 20 Jahre) oder Nachtspeicherheizungen. Nach dem Austausch dürfen die versorgten WE nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

# Förderquoten Zuschuss

<sup>3</sup> „Für die Errichtung von Biomasseheizungen (...) wird der Bonus nur gewährt, wenn diese mit einer solarthermischen Anlage oder einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/ oder Raumheizungsunterstützung kombiniert werden“

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Keller + Kratzmeier

Partnerschaft Beratender Ingenieure im Bauwesen mbB

Hunnenstraße 34 | 86343 Königsbrunn | Tel.: 08231 / 98 80 95 -0 | Fax.: 08231 / 98 80 95 -9

E-Mail: [info@keller-kratzmeier.de](mailto:info@keller-kratzmeier.de) | Web: [keller-kratzmeier.de](https://www.keller-kratzmeier.de)